

**Bulletin Nr. 1 vom 18. März 2019 zur genehmigten Ausschreibung
ADAC TOTAL 24h-Rennen 2019**

DMSB-Reg.-Nr. 01/2019 vom 05.12.2018

Ab sofort gelten folgende Änderungen und Ergänzungen

(Änderungen/ Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt)

**Kapitel I
Sportliches Reglement**

Art. 6 Organisation

6.2. Sportorganisation wird wie folgt ergänzt

„...“

Stellv. Leiter der Streckensicherung:

Franz Mönch, Bergheim
Andreas Mühlenbernd, Herresbach
Kai Hantel, Remagen

...“

6.4. Technische Kommissare wird wie folgt ergänzt

„Obmann:
Wolf von Barby, Köln

Stellv. Obmann
tba via Bulletin

Technische Kommissare des ADAC Nordrhein e.V.

Klaus von Barby, Köln
Dr. Axel Bieling, Mönchengladbach
Norman Fischer, Langerwehe
Herbert Fussen, Bad Münstereifel
Rolf Guhlemann, Bad Münstereifel
Marco Gleich, Ludwigsburg
René Guthe, Hilden
Erwin Jüdit, Hagen
Wolfgang Lohoff, Oberzissen
Karl-Ludwig Rusczyński, Alsdorf „

Art. 15 Technische Abnahme / Kontrollen

Art. 15.10 Reifendokumentation, Protokollierung der verwendeten Trocken-Reifen-Spezifikationen durch die betreffenden Teams wird wie folgt ergänzt

„...“

Für das 24h-Rennen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Grundsätzlich sind nur Reifenspezifikationen zulässig, welche in der Kombination Reifenhersteller, Fahrzeugmodell und Achse nachweislich im Rahmen von VLN-1 2019 oder VLN-2 2019 oder VLN-3 2019 oder dem Qualifikationsrennen 2019 zum Einsatz gekommen sind.

Eine Reifenspezifikation ist grundsätzlich nur dann zulassungsfähig wenn: die o.g. Einsätze unter trockenen Bedingungen stattgefunden haben, die Reifenspezifikationen über mindestens 2 aufeinanderfolgenden gezeiteten Runden zum Einsatz gekommen sind und zum Zeitpunkt des Einsatzes ein Fahrer der FIA Kategorie Gold oder Platin das Fahrzeug gefahren hat. Die Nachweispflicht obliegt im Zweifelsfall beim Team.

Für die Klassen SP 9 (FIA-GT3), SP-Pro und SP-X ist das „DMSB Musterreifen-Prozedere für das 24h-Rennen zu beachten. Für das 24h-Rennen gilt hierbei in 2019, dass maximal 3 verschiedene Spezifikationen pro Fahrzeugmodell und Achse der festgelegten Reifenmarke verwendet werden dürfen.

...“

Kapitel II Allgemeine technische Bestimmungen

Art. 4 Besondere technische Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften für alle Fahrzeuge

Art. 4.17 Besondere Einbauten wird wie folgt ergänzt

„Soweit eine Genehmigung / Freigabe seitens DMSB und des Veranstalters, sowie ein DMSB-Wagenpass mit entsprechendem Eintrag vorliegen, darf nachfolgender Umbausatz für körperbehinderte Fahrer verwendet werden:

„Handbedienung von Brems- und Gaspedal“

Der DMSB-Wagenpass inklusive aller Freigaben ist bei der technischen Abnahme vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Freigabe fahrzeugbezogen ist und nur in Kombination mit der Nennung des entsprechenden Fahrers auf diesem Fahrzeug für die jeweilige Veranstaltung genutzt werden darf.“

Anlage 1 der Ausschreibung Technische Bestimmungen für die Gruppe 24h-Spezial

Art. 15 Karosserie

Art. 15.3 Bodengruppe – Stoßfänger – Heckdiffusor wird wie folgt ergänzt

„...“

Jegliche Veränderungen an der originalen Bodengruppe an einem Fahrzeug mit Stahl-Karosserie sind auf folgendes beschränkt:

- Die originalen, karosserieeitigen Sitzbefestigungen dürfen durch Hinzufügen von Material verstärkt werden. Eine Veränderung der originalen karosserieeitigen Sitzbefestigung muss durch einen DMSB-Sachverständigen geprüft und entsprechend im Wagenpass bestätigt werden.
- *Um Freiraum für den Fahrersitz zu schaffen ist eine lokale Modifikation der Bodengruppe genehmigungsfähig. Eine Genehmigung kann nur erfolgen nach detailliertem Einzelantrag.*
- Um Freiraum für das Schaltgetriebe zu schaffen, darf der Tunnel geändert werden. Die Änderungsmöglichkeit ist in Längsrichtung begrenzt auf den Bereich zwischen vorderen Punkt der Kupplungsglocke des originalen Getriebes und dem hintersten Punkt des originalen Getriebes. Bis 100 mm über dem Bodenblech muss der Tunnel unverändert bleiben. Über diesem Messpunkt darf der Tunnel um max. 50 mm, gemessen in der Mitte der Tunnel-Längsachse, erhöht werden...“

Anlage 4 der Ausschreibung Technische Bestimmungen für die Klasse SP 10 (SRO-GT4)

Art. 1.5 wird wie folgt geändert

„Es obliegt jedem Teilnehmer, dass sein Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung der SRO-GT4-Homologation sowie dem modellspezifischen Datenblatt entspricht.

~~Die Möglichkeit zu optionalen Einsätzen nach homologierter Komponenten besteht grundsätzlich nicht.~~

Ausgenommen hiervon sind:

- ~~Teile, die in Relation zur Fahrhöhe homologiert sind, werden gegebenenfalls per Datenblatt neu definiert.~~
- ~~Fahrwerksfedern und Stoßdämpfer“~~

Köln, 18. März 2019

Walter Hornung
Rennleiter

DMSB genehmigt am 18.03.2019

M. Eifert

Mischa Eifert
Koordination Automobilsport

